

- daß sie an wichtigen Rechtsakten des Alliierten Kontrollrates mitwirkte, die auf die Überwindung der faschistischen Vergangenheit und die Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher gerichtet waren;
- daß die SMAD Rechtsakte erließ, die dem Schutz der neuen Gesellschaftsverhältnisse dienten;
- daß die Erkenntnisse und Lehren der sowjetischen Strafrechtswissenschaft als der ersten sozialistischen Strafrechtswissenschaft eine große Hilfe bei der Ausarbeitung der theoretischen und praktischen Probleme des Strafrechts in der sowjetischen Besatzungszone und später der DDR bildeten. Mit ihrer Hilfe war es möglich, eine auf den Lehren des dialektischen und historischen Materialismus basierende Strafrechtswissenschaft, Strafgesetzgebung und -rechtsprechung herauszubilden;
- daß sie die kadermäßige Erneuerung der Justiz sichern half, so die Entfernung der Nazijuristen aus dem Justizapparat, die Ausbildung der Volksrichter (auch durch Schaffung materieller Voraussetzungen, wie Einrichtung von Richterschulen).

Die Bewahrung des fortschrittlichen und insbesondere des revolutionären Erbes im Strafrecht und der Strafrechtswissenschaft der DDR bedeutet keinen Gegensatz zu der Tatsache, daß sich in den sozialistischen Staaten ein *Strafrecht eines neuen historischen Typs* herausbildete, das gemeinsame gesellschaftliche Grundlagen hat und von einheitlichen Prinzipien getragen ist.

Mit der Herausbildung des Sozialismus auf deutschem Boden und dem Bestehen eines sozialistischen und eines kapitalistischen deutschen Staates haben sich auch zwei selbständige deutsche Strafrechtssysteme herausgebildet, die eine völlig unterschiedliche soziale Grundlage haben und verschiedenen Klasseninteressen dienen. Sie unterscheiden sich nicht zuletzt auch in ihrer Haltung zur Vergangenheit, sowohl zu deren reaktionären als auch zu deren fortschrittlichen und revolutionären Seiten.

Die jahrzehntelange Sanktion des Strafbuchgesetzes von 1871 in der DDR war - wie dargelegt - dank seiner formal-abstrakten Form des Festschreibens bürgerlich-liberaler Strafrechtsgrundsätze möglich; seine Anwendung unter den antifaschistisch-demokratischen und später sozialistischen Machtverhältnissen im

Sinne gesellschaftlichen Fortschritts war gesichert. In der BRD, in der es mit vielen Veränderungen im Prinzip heute noch gilt, diente es - trotz Normen mit gleichem Wortlaut wie in der DDR - von Anfang an dem Imperialismus und seiner Wiedererrichtung. Seine Entwicklung ging mit einer Aushöhlung demokratischer Prinzipien und der Einführung von Elementen der Gesinnungsverfolgung einher. Dies prägte vor allem die vielfältigen Reformbestrebungen, insbesondere die „Große Strafrechtsreform“ Anfang der sechziger Jahre, was den Widerstand der demokratischen Öffentlichkeit und demokratisch eingestellter Strafrechtler hervorrief (vgl. 1.2.5.5.).

Die Anfang der fünfziger Jahre entstandene *Strafrechtswissenschaft der DDR* wandte sich bald auch der Aufarbeitung des fortschrittlichen Erbes auf strafrechtlichem Gebiet zu. Das zeigte sich in den Untersuchungen der strafrechtlichen Lehren Hommels<sup>14</sup>, Beccarias und Feuerbachs<sup>15</sup>. Dabei stand im Vordergrund die Nutzung dieser Lehren für die ideologische Überwindung des Faschismus und die Auseinandersetzung mit dem wiedererstandenen Imperialismus und seiner Strafjustiz in der BRD. Die Aufarbeitung für die weitere Fundierung der sozialistischen Strafrechtslehre wurde nur zögernd in Angriff genommen und steht eigentlich noch bevor.

## 2.1.2.

### Die Rolle des Strafrechts gegenüber verschiedenen Kategorien von Straftaten

#### 2.1.2.1.

##### Die Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher

Die Beseitigung des Faschismus mit seinen Wurzeln erforderte die Bestrafung aller Personen, die Kriegs- und Naziverbrechen begangen hatten. In der sowjetischen Besatzungszone und

14 C. B. di Beccaria, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Aus dem Ital. übers., mit durchgängigen Anmerkungen von K. F. Hommel, hrsg. und mit einem Nachwort versehen von J. Lekschas, Berlin 1966.

15 Vgl. R. Hartmann, P. J. A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961.